

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	2.0 Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	
Datum:	31.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	17.02.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2022	
Gemeindevertretung	28.03.2022	

Änderung der Berichterstattung des Gemeindevorstandes gemäß § 28 GemHVO**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt,

- 1.) die Änderung des Berichts des Gemeindevorstandes gemäß § 28 GemHVO in der als Mustervorlage vorliegenden Form.
- 2.) die Erstellung der Berichte erfolgt jeweils mit Stichtag 30.04. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sachdarstellung:

Die Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs dienen der Steuerung und Kontrolle durch die Gemeindevertretung. Nach dem Hinweis Nr. 2 zu § 28 GemHVO sind die Berichte „so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können“.

Die Kommunalaufsicht hat nunmehr daraufhin gewiesen, dass „Ein Bericht zum Stichtag 31.12., der der Gemeindevertretung frühestens im Januar des Folgejahres zur Kenntnis gegeben wird, hat demnach kein Potential mehr, der Gemeindevertretung ein etwaiges Handeln für das laufende – dann vergangene – Haushaltsjahr zu ermöglichen“.

Es wird daher empfohlen die Berichte zukünftig mit Stichtag 30.04. und 30.09. zu erstellen. Somit wäre eine Unterrichtung der Gemeindevertretung noch vor der Sommerpause und der Haushaltsberatungen für das Folgejahr gewährleistet und die Möglichkeit gegeben noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr ggf. zu beschließen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.06.2017 wurde gebeten die Ergebnisrechnung nach Produkten gegliedert darzustellen. Abweichungen > 10% bzw. bei kleineren Produkten Abweichungen ab einem Betrag ab 10.000€ sollen detailliert erläutert werden.

Da, die Berichte zukünftige nur noch unterjährig erstellt werden, ist zu überdenken, ob die bisher gewünschte detaillierte Darstellung sinnvoll und notwendig ist. Es ist kaum möglich Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung einzelner Produkte zu machen, da es unterjährig immer noch zu Verschiebungen kommt. Sonstige zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen (z. B. Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten, Forderungswertberichtigungen, Veränderungen bei den Rückstellungen) werden erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfasst und können somit bei der unterjährigen Darstellung der einzelnen Produkte nicht berücksichtigt werden. Vielmehr können nur Aussagen zu voraussichtlichen größeren Abweichungen von den Planzahlen insgesamt getroffen werden.

Es wird daher empfohlen den Fokus eher auf die Ergebnisrechnung gesamt zu legen und hier ggf. die Erläuterungen von wesentlichen Abweichungen zu erweitern. Allerdings sollte die Wertgrenze für die Erläuterung von Abweichungen entsprechend angepasst werden und auf 50.000€ erhöht werden.

Aufgrund der Änderung der GemHVO sind nunmehr auch Ziele und Kennzahlen in die Berichterstattung einzubeziehen. Der Bericht sollte deshalb um Ziele und Kennzahlen und dem Finanzstatusbericht ergänzt werden. Die Berichte sind zeitgleich auch der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis vorzulegen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Musterbericht gemäß § 28 GemHVO